ZBB 2018, 338

BGB § 280 Abs. 1, §§ 362, 422 Abs. 1, §§ 428, 429 Abs. 3

Zur schuldbefreienden Leistung der Bank an einen der beiden Inhaber eines Oder-Kontos bei kollidierenden Weisungen

BGH, Urt. v. 20.03.2018 – XI ZR 30/16 (KG), ZIP 2018, 1488 = ECLI:DE:BGH:2018:200318UXIZR30.16.0 = NJW 2018, 2632 = WM 2018, 1352 = EWiR 2018, 513 (Simon)

Amtliche Leitsätze:

- 1. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis (sog. Oder-Konto) kann das kontoführende Kreditinstitut entgegen der dispositiven Regelung des § 428 BGB nur an denjenigen Gesamtgläubiger schuldbefreiend leisten, der die Leistung fordert. Das zeitlich frühere Auszahlungsverlangen eines anderen Kontoinhabers steht der schuldbefreienden Leistung nicht entgegen.
- 2. Lässt das Kreditinstitut bei kollidierenden Weisungen der Inhaber des Oder-Kontos den Grundsatz zeitlicher Priorität unbeachtet, kann das einen Schadensersatzanspruch begründen. Dabei sind jedoch nur solche Zahlungsverlangen zu berücksichtigen, die vertragsgemäß sind.